

Angabe der mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg verbundenen Anforderungen

Ergänzendes Dokument im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

Ziele der Aufgabenträger

Die Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA), der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Wissenschaftsstadt Darmstadt haben als zuständige Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 ihre Absicht zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten über Linienverkehre im Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind sämtliche gegenwärtigen und künftigen öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Omnibussen im Stadtverkehr Darmstadt sowie ausgewählte gegenwärtige und künftige Linien, welche Gebietskörperschaftsgrenzen überschreitend in den Gebieten der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie der Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und der Stadt Frankfurt am Main angeboten werden. Die Verkehre auf abgehenden Linienabschnitten werden in Abstimmung mit den jeweilig betroffenen Gebietskörperschaften erbracht. Nachstehend werden hierzu gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden. Weitere Regelungen, welche vom Auftragnehmer zu erfüllen sind, sind dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu entnehmen.

Ferner legt die oben genannte Vorinformation gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG fest, dass eine Vergabe der umfassten Verkehre als Gesamtleistung beabsichtigt ist. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Angaben auch durch Verweis auf weitere öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden.

1. Verkehrlicher Leistungsumfang

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, Beförderungsleistungen im Busverkehr auf den im folgendem benannten Linien zu erbringen.

Derzeit erfasste Buslinien

- A: Da.-Arheilgen Bf – Friedhof - Messeler Straße – Löwenplatz – Wildstraße – Da.-Kranichstein Steinstraße
- AH: Da.-Arheilgen Kornweg – Thomas-Mann-Platz – Fuchsstraße – Fritz-Meister-Anlage – Da.-Arheilgen Bf
- AIR: Da. Kongresszentrum darmstadtium – Hbf – Frankfurt Flughafen

- B: Ober-Ramstadt Bf – Modau – Ernsthofen – Hoxhohl – (Allertshofen) – Brandau Feuerwehr
- BE1: Bickenbach Bf – Seeheim Ober-Beerbach – Nieder-Beerbach – Da.-Eberstadt Wartehalle
- BE2: Gernsheim Bf – Hähnlein – Sandwiese – Alsbach – Bickenbach Bf
- BE3: Stettbach Talstraße – Balkhausen – Jugenheim – Seeheim Schuldorf
- DG: Da. Mathildenplatz – Hbf – Eschollbrücken – Eich – Hahn – Biebesheim – Gernsheim – Klein-Rohrheim
- EB: Pfungstadt Major-Karl-Plagge-Kaserne – Da.-Eberstadt Wartehalle
- F: Da. Haasstr. – Hbf – Luisenplatz – Da. Oberwaldhaus
- FM: Da. Haasstr. – Hbf – Luisenplatz – Oberwaldhaus – Messel – Rödermark-Urberach Bf
- G: Da.-Arheilgen Dreieichweg – GSI Helmholtzzentrum – Da.-Wixhausen Bf
- H: Da. Anne-Frank-Str. – Hbf - Luisenplatz – Am Karlshof – Da.-Kranichstein Kesselhutweg
- K: (Da. Anne-Frank-Str.) – Kleyerstraße – Hbf – Luisenplatz – Da. Alfred-Messel-Weg
- L: Da. Heinheimer Straße / Pankratiusstraße – Luisenplatz – Da. TU-Lichtwiese / Campus
- M1: Da. Böllenfalltor – Trautheim – Nieder-Ramstadt Im Hag – Neutsch – Modau – Ernsthofen Schule
- M2: Da. Böllenfalltor - Traisa - Nieder-Ramstadt Im Hag (-Gewerbepark) - Da.-Eberstadt Wartehalle
- M3: Da. Böllenfalltor – Traisa – Nieder-Ramstadt Im Hag – Gewerbepark – Nieder-Beerbach Quergasse
- MX: Da. Böllenfalltor – Mühlital – Modau – Ernsthofen – Hoxhohl – Brandau Feuerwehr
- O: Da. Böllenfalltor – Mühlital – Ober-Ramstadt Bf – Ober-Ramstadt Rondell
- P: Da.-Eberstadt Wartehalle – Pfungstadt Bf – Pfungstadt Südring – Pfungstadt Bf
- PE: Da.-Eberstadt Wartehalle – Pfungstadt Bf – Hahn – Eich – Eschollbrücken Römer
- R: Da. Böllenfalltor – Hbf – Windmühle – Da. Nordbahnhof
- WE1: Da. Schloss – Weiterstadt – Braunshardt – Schneppenhausen – Gräfenhausen – Erzhausen Bf
- WE2: Da. Schloss – Weiterstadt – Braunshardt – Worfelden Siedlung Hesselrod
- WE3: Da. Hbf. – Riedbahn – Weiterstadt Hallenbad
- WE4: Da. Hbf. – Riedbahn – Weiterstadt – Groß-Gerau Kreisklinik
- WX: Da.-Arheilgen Dreieichweg – Da.-Wixhausen Bf – (Gräfenhausen Hessenwaldschule)
- 3A: Da. Lichtenbergschule – Da. Ludwigshöhviertel – Da. Sternentallee
- 875 Da. Schloss – Riedbahn – Weiterstadt – Braunshardt – Worfelden – Schneppenhausen – Gräfenhausen Postplatz (Silvesterverkehr)

Die Verkehrsleistung der oben genannten Linien betrug zum 31.12.2024 sieben Mio. Fahrplankilometer und wird in Abstimmung mit den Aufgabenträgern auf Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplans weiterentwickelt.

Eine detaillierte Beschreibung der auf den einzelnen Linien zu erbringenden Verkehrsleistungen mit Erläuterungen beispielsweise zum Grundtakt und den Verkehrszeiten sind der Anlage A – Liniensteckbriefe zu entnehmen.

Die Vergabe dieser Verkehrsleistung ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8 a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

2. Anforderungen an die Entwicklung des Fahrplanangebotes

2.1. Linienverkehr

Für den Linienverkehr gelten die in der Anlage A definierten Takte als Mindestangebot. Die Aufgabenträger können für einzelne Linienverkehre Abweichungen zulassen bzw. anordnen.

Bei der Aufstellung des Fahrplans ist dieses Verkehrsangebot mit Wirkung zum Betriebsbeginn am 13.12.2026 entsprechend der dann zu erwartenden Verkehrsbedürfnisse fortzuentwickeln. Als Grundlage der Planung gilt der jeweils gültige Nahverkehrsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit den dort genannten Anforderungen und Angebotsqualitäten. Während der Vertragslaufzeit ist das Verkehrsangebot durch die Aufgabenträger an die jeweiligen Fortschreibungen des Nahverkehrsplans anzupassen.

Relevant sind die Vorgaben zu folgenden Qualitätsparametern eines attraktiven ÖPNV:

- Dichte Erschließung der Wohn- und Gewerbestandorte;
- Bedienungsqualität mit differenzierten Taktangeboten je nach Ortsgröße und Entfernung der Orte vom Oberzentrum Darmstadt;
- Verbindungsqualitäten mit attraktiven Reisezeiten im Vergleich zu den Fahrtzeiten des Pkw, aber auch des Fahrrades.

Im Detail sind die Vorgaben im jeweils gültigen Nahverkehrsplan dargestellt.

Um eine deutliche Steigerung der Fahrgastzahlen zu erwirken, ist eine Ausweitung des bisherigen Leistungsvolumens notwendig, welche heute noch nicht quantifiziert werden kann und von der finanziellen Situation der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg abhängig ist. Entsprechende Maßnahmen sind zwischen den Aufgabenträgern und dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.

Grundlegende Fahrplanänderungen werden jeweils zum Jahresfahrplanwechsel im Dezember realisiert. Unterjährig sind Fahrplananpassungen nach den hessischen Oster- und Sommerferien möglich. Ausnahmen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

Zu Veranstaltungen wird das Fahrplanangebot auf Bestellung der Aufgabenträger ausgeweitet. Dies betrifft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Heinerfest und das

Schlossgrabenfest in Darmstadt, den Fastnachtsumzug der Vereine aus Darmstadt-Arheilgen, Erzhausen, Gräfenhausen und Darmstadt-Wixhausen, das Fischerfest in Gernsheim und diverse Kerbveranstaltungen in den einzelnen Stadtteilen von Darmstadt und den Gemeinden und Ortsteilen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die von den unter 1. genannten Linien bedient werden.

Zu Sportveranstaltungen des SV Darmstadt 1898 stellt das Verkehrsunternehmen im Benehmen mit dem Straßenbahnbetreiber HEAG mobilo GmbH ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.

Zusatzleistungen können seitens der Aufgabenträger bestellt werden und sind separat abzurechnen.

2.2 Besonderheiten im Schülerverkehr

Am Schultag der Zeugnisausgabe sowie am letzten Schultag vor den Schulferien bietet das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit den Schulen Zusatzfahrten wegen des früheren Schulschlusses an. An diesen Tagen wird der reguläre Fahrplan wie an Schultagen in Hessen bedient, auch wenn z. B. nach der sechsten Stunde keine dem Angebot mehr entsprechende Nachfrage gegeben ist. Zusatz- oder Verstärkerfahrten für den Schülerverkehr entfallen. Dies gilt auch für vom Schulamt festgelegte bewegliche Ferientage.

3. Qualitative Anforderungen an die Leistung

3.1 Fahrzeuge

Für Kleinbusse bis maximal acht Fahrgastplätze werden Ausnahmen zwischen den Aufgabenträgern und dem Verkehrsunternehmen abgestimmt.

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden und haben während ihres Betriebes den relevanten europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, z. B. EU-Direktiven und ECE-Reglungen, Straßenverkehrszulassungsordnung, Personenbeförderungsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften.

Die montags bis freitags in der Hauptverkehrszeit anzubietenden Fahrzeuggrößen können der Anlage A entnommen werden. Zu den anderen Verkehrszeiten können geringere Fahrzeuggrößen in Abstimmung mit den Aufgabenträgern eingesetzt werden. Gibt es auf einer Linie oder auf bestimmten Fahrten Auslastungsprobleme, so ist dies vom Verkehrsunternehmen mittels geeigneter Daten den Aufgabenträgern bekannt zu geben. Es ist kurzfristig Einvernehmen zwischen den Aufgabenträgern und dem Verkehrsunternehmen herzustellen, ob, wie und wann eine Angebotsanpassung

erfolgt, sowie die Fahrgastkommunikation hierüber abzustimmen. Ab dem Termin einer Angebotsanpassung erfolgt eine Aktualisierung der Abrechnung.

Es sind Fahrzeuge mit angemessener Motorleistung entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben einzusetzen.

Werbung am oder im Fahrzeug ist im Rahmen der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplan zulässig, d. h. insbesondere muss die Werbung den Grundsätzen und Verhaltensregeln des Deutschen Werberates entsprechen und darf den Zielen des ÖPNV nicht grob zuwiderlaufen. Bei der Beklebung von Fensterflächen darf die Funktion von Notausstiegsfenstern nicht beeinträchtigt werden.

Je zehn eingesetzte Busse stellt das Verkehrsunternehmen einen Bus zur Außenwerbung für den ÖPNV oder für die Aufgabenträger zur Verfügung.

Die Details der Vermietung der Busflächen, der Beklebung und Rechnungsstellung werden in separaten Verträgen geregelt.

Die Anforderungen an die Fahrzeugausstattung sind gemäß des jeweils gültigen Nahverkehrsplans zu berücksichtigen.

3.1.2 Sauberkeit

Die kundenrelevanten Einrichtungen am und im Fahrzeug sind frei von groben Verschmutzungen sowie funktionsfähig und nutzbar zu halten. Die Fahrzeuge haben einen sauberen Eindruck zu hinterlassen.

3.1.3 Alter

Das maximale Alter der Fahrzeuge und des Flottendurchschnitts richtet sich nach dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, d. h. für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor maximales Fahrzeugalter 12 Jahre, für emissionsfreie Fahrzeuge gilt die technische und wirtschaftliche sinnvolle Nutzungsdauer, maximales durchschnittliches Gesamtflottenalter zehn Jahre; zulässige Ausnahme 5 % der Gesamtflotte bei Einsatz dieser Fahrzeuge nur in der HVZ an Schultagen.

3.1.4 Barrierefreiheit

Alle vorhandenen Busse und Neuanschaffungen entsprechen der Kategorie M3 Klasse I gemäß Verordnung (EU) 2018/858 Artikel 4; Stadtbusse mit vielen Stehplätzen. Im regulären Linienverkehr müssen ausnahmslos Niederflrbusse mit Kneeling und ausklappbaren Rampen eingesetzt werden. Die Sondernutzungsflächen messen mindestens 0,9 m Tiefe und mindestens 2,0 m Breite.

3.1.5 Fahrzeugseitige Fahrgastinformation

Alle eingesetzten Busse haben über eine Fahrgastinformation innen (optisch und akustisch) und außen (optisch) zu verfügen. Die Fahrgastinformation im Fahrzeug umfasst die nächsten drei Haltestellen sowie Umsteigemöglichkeiten.

3.1.6 Umweltstandards

Mit Beginn des ÖDA am 13.12.2026 müssen alle eingesetzten Fahrzeuge mindestens der Abgasnorm Euro VI entsprechen. Spätere Neubeschaffungen während der Laufzeit des ÖDA müssen emissionsfreie Fahrzeuge sein. Eine Ausnahme gilt für den Fahrzeugeinsatz auf der Linie AIR bis zur technischen Umsetzbarkeit. Sofern von den Aufgabenträgern vorgegeben, hat das Verkehrsunternehmen bei Subunternehmerleistungen den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben vorzusehen.

3.1.7 Technische Ausstattung

Die Fahrzeuge müssen über folgende Ausstattung bzw. Systeme verfügen:

- Beeinflussung von Lichtsignalanlagen; für die Bereitstellung der ortsfesten Infrastruktur sind die jeweiligen Straßenbaulastträger zuständig;
- Verkauf des RMV-Fahrausweissortiments für Kunden des Gelegenheitsverkehrs mit dem Ziel, den Barverkauf durch bargeldlosen Vertrieb zu ersetzen;
- Abbuchung von Kartenguthaben bei Einsatz von Prepaid-Fahrkarten / Guthabenkarten;
- Identifizierung und Prüfung von elektronischen Tickets nach dem für das Deutschlandticket festgelegten Standard der Kernapplikation des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV-KA);
- Automatisches Fahrgastzählsystem oder alternative Fahrgastzählungen für mindestens 25 % der Fahrzeugflotte;
- Videoüberwachung zur Aufklärung und Prävention von Straftaten;
- Anschluss an die Funk- und Leittechnik der HEAG mobilo GmbH;
- Fahrerassistenzsysteme auf dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Fahrzeugzulassung;
- Anschlusssicherung an definierten Umsteigehaltestellen zu ausgewählten Verkehrslinien;
- Klimaanlage für den Fahrgastraum;
- W-LAN.

Im Übrigen gelten die Standards des jeweils gültigen Nahverkehrsplans.

3.2 Fahrgastinformation / Service

Der Fahrgast wird vor und während der Reise mit Informationen für die Fahrt im Regel- sowie im Störfall versorgt. Für ausgewählte Haltestellen wird eine automatische Anschlusssicherung mit zu definierender Verzögerung der Regelabfahrtszeit eingerichtet.

Die Echtzeitdaten (Fahrplan-Soll-Ist-Abweichung) werden permanent ermittelt und an die RMV-Datendrehscheibe weitergeleitet. Hierfür sowie zur Echtzeitfahrgastinformation an Haltestellen bedient sich das Verkehrsunternehmen der digitalen Fahrgastinformationssysteme der HEAG mobilo GmbH.

3.3 Haltestellen

Die Haltestellen sind mit Masten, Beschilderung (insbesondere Haltestellenname, Liniennummer, Logo des Verkehrsunternehmens und des Verkehrsverbunds RMV) und leeren Fahrplankästen ausgestattet. Das Verkehrsunternehmen ist für die Anbringung aktueller Aushangfahrpläne sowie Liniennetzpläne und ergänzend, soweit Platzkapazität besteht, Umgebungs- und Haltestellenübersichtspläne gemäß den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans zuständig.

Die Reinigung und Instandhaltung der Haltestelleninfrastruktur erfolgt seitens der Aufgabenträger und der Kommunen, in deren Gemarkungsgebiet die Haltestellen liegen. Das Verkehrsunternehmen weist das Fahrpersonal darauf hin, dass während des Fahrdienstes festgestellte Beschädigungen und andere Unregelmäßigkeiten an den Haltestellen an das Verkehrsunternehmen zu melden sind. Dieses informiert dann die Aufgabenträger hierüber.

3.4 Mobilitätszentrale, Marketing und Werbung, Mobilitätsstationen

Der Betrieb der Mobilitätszentrale vor dem Hauptbahnhof Darmstadt, Marketing und Werbung sowie die Errichtung von Mobilitätsstationen sind nicht Gegenstand des beabsichtigten ÖDA.

3.5 Fahrpersonal und Sozialstandards

Vom Verkehrsunternehmen dürfen grundsätzlich nur umfassend ausgebildete und geschulte Fahrer eingesetzt werden. Die nachfolgend definierten Anforderungen sind zu gewährleisten:

- Alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen gemäß PBefG, BO-Kraft, StVO, StVZO, StVG;
- Erfüllung aller erforderlichen Qualifikationen zum Führen von Omnibussen im Linienverkehr;
- Das Fahrpersonal muss für den Fahrscheinverkauf, für die Haltestellendurchsagen bei Ausfall der digitalen Haltestellenansage, für die Erteilung von Auskünften, für die Kommunikation mit der Betriebsleitstelle sowie in Konfliktsituationen der deutschen Sprache mächtig sein;
- Fahrer haben gegenüber den Fahrgästen ein höfliches, serviceorientiertes und in Konfliktsituationen deeskalierend wirkendes Verhalten zu zeigen;
- Das Fahrpersonal hat sich einer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst zu sein. Hier im Besonderen muss das eingesetzte Personal im Notfall auch als Ansprechpartner zur Verfügung stehen;
- Erforderlich sind weiterhin umfassende Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes und -gebietes, der Anschlussverbindungen und aller anzuwendenden Tarife. Darüber hinaus sollen allgemeine Ortskenntnisse vorhanden sein;
- Zu gewährleisten ist ein gepflegtes Erscheinungsbild der mit Kundenkontakt tätigen Mitarbeiter mit einer einheitlichen Dienstkleidung;
- Das Fahrpersonal hat besondere Rücksichtnahme auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu nehmen. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, wie Rollstuhlfahrer, Personen mit Rollator sowie Personen mit Kinderwagen sind beim Ein- und Ausstieg nötigenfalls zu unterstützen;

- Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden;
- Einhaltung des Fahrplanes, insbesondere kein zu frühes Abfahren von Haltestellen;
- Sozialstandards / Tariftreue: Gemäß Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der ÖDA mit der Anforderung verbunden, dass das Verkehrsunternehmen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zahlt, welches mindestens dem in Hessen für diese Leistung vereinbarten Tarifvertrag im Sinne von § 8 Abs. 1 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) entspricht. Dies gilt für das vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils definierten Bedingungen. Änderungen, welche während der Ausführungslaufzeit vereinbart werden, sind umzusetzen.

3.6 Fahrgeldsicherung

An den Haltestellen im Stadtgebiet von Darmstadt erfolgt der Zu- und Ausstieg an allen Fahrzeugtüren. Hingegen gilt an den Haltestellen im Landkreis Darmstadt-Dieburg das Fahrgastflussprinzip. Der Zustieg erfolgt an der ersten Tür, und es ist eine Sichtkontrolle des Fahrscheins durch das Fahrpersonal vorzunehmen.

Das Verkehrsunternehmen führt Fahrscheinkontrollen durch. Der Prüfumfang umfasst 2 % der erbrachten Fahrplanstunden und die Ergebnisse sind im Qualitätsbericht zu dokumentieren.

Bei der Fahrausweisprüfung und dem Nachverfolgen der sich aus den Fahrscheinkontrollen ergebenden Forderungen bis zur Stufe des gerichtlichen Mahnverfahrens kann mit Dienstleistern zusammengearbeitet werden. Die aus den Fahrscheinkontrollen resultierenden erhöhten Beförderungsentgelte verbleiben beim Verkehrsunternehmen und sind nicht Bestandteil des lokalen und regionalen Einnahmeaufteilungsverfahrens.

3.7 Infrastruktur, Verkehrsdurchführung und Organisation des Verkehrs

3.7.1 Betriebshof

Das Verkehrsunternehmen muss im Bedienungsgebiet oder in gut erreichbarer Nähe über die notwendige Infrastruktur verfügen, um alle Fahrzeuge am Ort der zu erbringenden Verkehrsleistungen abstellen zu können sowie die Kernfunktionen der Fahrzeugbereitstellung (Tanken bzw. Laden und Reinigen), der Instandhaltung und der Disposition / Leitstelle vollumfänglich sicherzustellen. Darüber hinaus können weitere Vorgaben im Hinblick auf die Umstellung alternativer Antriebe, technische Standards o. ä. von den Aufgabenträgern gemacht werden.

3.7.2 Betriebsleitstelle

Das Verkehrsunternehmen wird sich an die vorhandene Betriebsleitstelle der HEAG mobilo GmbH anschließen, die mit ausreichender Entscheidungskompetenz zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes ausgestattet ist und eine permanente Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen ermöglicht.

Nachrichtlich werden die Dienstleistungen der Leitstelle der HEAG mobilo GmbH geleistet:

- Lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen;
- Steuerung aller Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen mit einem Verkehrsleistungsvertrag der DADINA, von Landkreiskommunen oder ggf. Dritter;
- Steuerung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Fahrbetriebes mittels eines ITCS (Intermodal Control System);
- Entscheidungen zur Anschlusssicherung bei Verspätungen größer als die Karenzzeit;
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen bei Abweichungen vom Regelfahrplan;
- Steuerung und Durchführung der Verkehrsüberwachung (mobile Verkehrsaufsicht);
- Sicherstellung aktueller Fahrgastinformation bei Störungen etc.;
- Einrichtung / Verlegung von Haltestellen bei Umleitungen;
- Koordination von Verkehren bei Sonderveranstaltungen / Baumaßnahmen mit den Aufgabenträgern einschließlich notwendiger Abstimmungen mit Ämtern und Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsfunktion.

3.7.3 Umleitungsfahrpläne

Das Verkehrsunternehmen gewährleistet den ordnungsgemäßen Fahrbetrieb einschließlich Fahrgastinformation und Medienarbeit auf den genehmigten Linien auch im Störfall, ggf. durch Inanspruchnahme Dritter wie HEAG mobilo GmbH.

Sollte der Linienverkehr frühzeitig absehbar für einen Zeitraum von über vier Wochen durch Störungen (Abweichungen von Fahrplan und Linienweg) bzw. bei Baumaßnahmen von über drei Monaten beeinträchtigt sein, ist durch das Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass eine entsprechende Datenversorgung über die RMV-Datendreh-scheibe gewährleistet ist und entsprechende Umleitungsfahrpläne erstellt werden.

3.8 Schulisches Mobilitätsmanagement

Die Aufgabenträger organisieren das schulische Mobilitätsmanagement zur Schulung eines sicheren Verhaltens im ÖPNV in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen unterstützt mit der Bereitstellung eines Busses und von Personal auf Rechnungsstellung. Hierfür wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

3.9 Qualitätsmanagement / Berichtswesen

3.9.1 Beschwerdemanagement

Die Bearbeitung von Kundenresonanzen liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens. Außer den direkt beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden sind die über die Aufgabenträger an das Verkehrsunternehmen herangetragenen Beschwerden zu bearbeiten.

Beschwerden, welche den Fahrbetrieb betreffen, sind innerhalb von vier Arbeitstagen gegenüber den Kunden zu beantworten. Planerische Fragen sind an die verantwortlichen Stellen beim Verkehrsunternehmen bzw. bei den Aufgabenträgern weiterzuleiten.

Das Verkehrsunternehmen nimmt am Beschwerdemanagementsystem des RMV, z. Zt. System rms Solutions AM (vormals ELMA), teil. Dieses wird DV-gestützt zwischen den Aufgabenträgern und dem RMV organisiert. Die an das Verkehrsunternehmen über die Aufgabenträger weitergeleiteten Beschwerden sind innerhalb der vom System gesetzten Fristen und innerhalb des Systems zu beantworten.

3.9.2 Berichtswesen und Qualitätskontrolle

Der ÖDA wird Regelungen enthalten, nach denen das Verkehrsunternehmen gegenüber den Aufgabenträgern zur Berichterstattung verpflichtet ist.

Es ist jährlich ein Qualitätsbericht mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Entwicklung Fahrgastnachfrage;
- Entwicklung Fahrzeugbestand und Umweltstandards;
- Angaben zu Pünktlichkeit und ausgefallenen Fahrten;
- Angaben über Art, Quantität und Bearbeitung zum Beschwerdemanagement;
- Evaluierung zu den durchgeführten Fahrscheinkontrollen;
- Anregungen zur Fahrplangestaltung seitens des Verkehrsunternehmens und der Kunden.

4. Beförderungsentgelte, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Der ÖDA verpflichtet das Verkehrsunternehmen zur Anwendung der Tarife des Rhein-Main-Verkehrsverbunds und – soweit vom RMV vorgegeben – der Deutschlandtarifverbund-Gesellschaft, der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung – siehe unter www.rmv.de.

Hiermit verbunden ist die Verpflichtung zur Teilnahme an der Einnahmearbeitung des RMV. Die regionale Einnahmearbeitung erfolgt seitens des RMV, die lokale Einnahmearbeitung ist Aufgabe der DADINA.

5. Vertrieb

Es wird der reine bargeldlose, papierlose und elektronische Vertrieb angestrebt.

5.1 Mobiler Verkauf

Der mobile Verkauf in den Fahrzeugen erfolgt entsprechend der technischen Ausstattung gemäß Kap. 3.1.7.

5.2 Stationärer Verkauf

Das Verkehrsunternehmen bedient sich entgeltpflichtig stationärer Verkaufseinrichtungen der HEAG mobilo GmbH (deren eigener oder fremder Vorverkaufsstellen / Automaten).

5.3 Elektronische Fahrkarten

Das Verkehrsunternehmen hat Fahrkarten im Rahmen von Handytickets, Chipkarten, Abos mit Chipkarten und ggf. weitere papierlose Ticketformen durch Inanspruchnahme der HEAG mobilo GmbH, anzubieten.

Die unternehmensübergreifende Interoperabilität der elektronischen Fahrkarten ist dabei sicherzustellen durch die Anwendung der VDV-KA als (Sicherheits-)Standard.

6. Weitergabe von Fahrplandaten und Echtzeitinformation

6.1 Solldaten

Das Verkehrsunternehmen liefert seine Solldaten direkt und kostenlos an die zentrale Datendrehscheibe des RMV.

6.2 Echtzeitdaten

Das Verkehrsunternehmen liefert ggf. durch Inanspruchnahme Dritter wie HEAG mobilo GmbH Echtzeitdaten direkt und kostenlos an die zentrale Datendrehscheibe des RMV.

Die Austauschformate gemäß VDV 453/454 mit den Diensten AUS, DFI und ANS müssen unterstützt werden.

6.3 Datenweitergabe, Datenaustausch

Das Verkehrsunternehmen erklärt sich bereit, dass zum Zwecke der Fahrgastinformation die Solldaten an alle Partner im RMV weitergegeben werden. Darüber hinaus können die Solldaten auch als OpenData Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Das Verkehrsunternehmen gewährleistet, dass seine Fahrplandaten (Soll- und Echtzeit-Fahrplandaten) ggf. über den RMV zur Weitergabe an die „Durchgängige Elektronische Fahrplaninformation“ DELFI kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die DADINA erhält einen online-Zugriff auf die Soll- und Ist-Daten des Verkehrsunternehmens. Wöchentlich erhält die DADINA die Daten zur Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit.

Das Verkehrsunternehmen hat ggf. durch Inanspruchnahme Dritter wie HEAG mobilo GmbH die Mitnutzung der zentralen Datendrehscheibe des RMV zu gewährleisten.

Anlage A – Liniensteckbriefe

Ende des Dokuments